

Gemeinsames Kaufrecht für Europa

Am 11. 10. 2011 hat die EU-Kommission den Entwurf für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht (GEK) vorgestellt. Dem Kommissionsvorschlag vorausgegangen war eine intensive Diskussion zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis. „Lando-Kommission“, Resolutionen des Europäischen Parlaments seit 1989, Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens – dies sind nur einige der Stationen auf dem langen Weg, auf dem die Grundlagen des GEK entstanden sind. Im Ergebnis könnte mit



diesem gemeinsamen Kaufrecht dem europäischen Binnenmarkt bald zugutekommen, was sich vom Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch 1861 bis zum amerikanischen Uniform Commercial Code immer wieder gezeigt hat: Gemeinsame Märkte brauchen ein gemeinsames Kaufrecht, um ihr wirtschaftliches Potenzial voll entfalten zu können.

Wichtige neue Akzente auch gegenüber dem UN-Kaufrecht setzt das GEK, indem es moderne Entwicklungen wie den elektronischen Geschäftsverkehr oder den Vertrieb digitaler Produkte berücksichtigt und neben den Verträgen zwischen Unternehmen auch Verbraucherverträge einbezieht. Besonders begrüßenswert ist zudem, dass es im Unterschied zur bislang favorisierten Vollharmonisierung nicht in die nationalen Vertragsrechte eingreifen, sondern zusätzlich eine europäische Option eröffnen soll.

Unternehmer und Verbraucher werden künftig bei grenzüberschreitenden Geschäften entscheiden können, ob sie Kaufverträge nach nationalem Recht oder nach dem GEK schließen. Im letzteren Fall treten dessen eigene Verbraucherschutzbestimmungen an die Stelle des zwingenden nationalen Verbraucherrechts. Vor allem für mittelständische Unternehmen dürfte damit der Export in das europäische Ausland erleichtert werden, weil Risiken und Kosten der Anpassung der Vertragsbedingungen an eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen entfallen.

Zu bedauern bleibt, dass sich diese europäische Option auf Kaufverträge und kaufbezogene Dienstleistungen wie etwa Wartung und Reparatur beschränkt, obwohl ein entsprechender Regelungsbedarf für weitere Bereiche, vor allem im Dienstleistungssektor, absehbar ist. Zumindest hätten künftige Regelungen für andere Vertragstypen leichter an das GEK anschließen können, wenn sich die Kommission hätte entschließen können, die kaufspezifischen Regelungen durchgängig mit einem allgemeinen Vertragsrecht zu verbinden. Unbeschadet dieses Defizits im Hinblick auf eine kohärente Weiterentwicklung des europäischen Vertragsrechts ist dem Kommissionsvorschlag in den kommenden Monaten viel kritische Aufmerksamkeit zu wünschen, damit aus dem Gesetzgebungsverfahren ein GEK hervorgeht, dessen Wahl Anwälte ihren Mandanten im Wettbewerb mit den nationalen Rechten unbedenklich empfehlen können.

Professor Dr. Reiner Schulze, Münster